Unternehmensgruppe
Private Akademie

KONZEPTION, BETREUUNG UND VERWALTUNG DURCH DIE UNTERNEHMENSGRUPPE PRIVATE AKADEMIE SEEFELD

ARBEITNEHMER-INFORMATION

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG MITTELS PA-VARIO®

INHALTSVERZEICHNIS

Ohne Versorgungslücke im Rentenalter	4	Altersversorgung – warum?	7
Ihre betriebliche Altersversorgung mittels PA-VARIO®	4	Was ist, wenn …	8 - 9
Ablaufschema für den Mitarbeiter (Grafik)	5	Leistungsplan 21	10 - 13
Muster Dokumente	6	Innovationspreis/Markenurkunde	14

OHNE VERSORGUNGSLÜCKE IM RENTENALTER

Der Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung neben der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht nur empfehlenswert, sondern mittlerweile zwingend notwendig, um einer eventuellen Altersarmut zu entgehen. Selbst der Gesetzgeber macht aus dieser Tatsache kein Geheimnis mehr. Um dem Rechnung zu tragen, ist der Rechtsanspruch auf eine betriebliche Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung seit 01.01.2002 im Gesetz verankert.

Trotzdem ist die Zahl der Arbeitnehmer, die diesen Weg nutzen, noch relativ gering.
Dies liegt unter anderem daran, dass die Angebote zu unflexibel, untransparent und oft zu kostenintensiv sind. Viele Angebote sind zudem noch mit einem nicht unerheblichen Risiko für den Arbeitgeber belastet, sodass dieser sich nicht unbedingt für eine Förderung dieser Sparform einsetzt.

ZUG UM ZUG ZU EINER OPTIMALEN ALTERSVERSORGUNG

Ihre betriebliche Altersversorgung wurde mittels einer Gruppenunterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins eingerichtet. Ihr Versorgungsträger ist der PAVK – Private Akademie Versorgungskasse für mittelständische Unternehmen und freie Berufe e.V.

Der PAVK e.V. ist eine soziale Einrichtung, deren gesetzlicher Zweck keinerlei gewerblichen Interessen dient, sondern darin besteht, eine betriebliche Altersversorgung für Begünstigte des Versorgungswerkes aufzubauen. Hierfür werden verschiedene Leistungspläne angeboten.

Für Ihre betriebliche Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung wurde der Leistungsplan 21 gewählt. Er stellt hinsichtlich der Finanzierung und Gestaltung die flexibelste Variante einer betrieblichen Altersversorgung dar und ist ein spezieller Leistungsplan, gemäß welchem Sie die Leistungen aus dem Versorgungsmodell PA-VARIO® durch den PAVK e.V. erhalten.

IHRE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG MITTELS PA-VARIO®

Über das Versorgungsmodell PA-VARIO® können Sie Vergütungsbestandteile aller Art in Versorgungslohn umwandeln. Es kann sich dabei um monatliche, jährliche oder einmalige Beträge aus Ihrem Entgelt handeln.

In dem Umfang, in dem auf Vergütungsbestandteile verzichtet wird, erhalten Sie gleichzeitig mit Ihrer Anmeldung als Leistungsanwärter bei dem PAVK e.V. Ihre Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierte Leistungszusage.

Dieser Entgeltverzicht zu Gunsten Ihrer betrieblichen Altersversorgung wird dem Grunde und der Höhe nach in der sogenannten Vergütungsabrede vereinbart.
Während bei allen anderen Arten der Gehaltsumwandlung wie Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds enorme Beträge für Provisionen und Verwaltungskosten Ihr Vermögen aufzehren und erst nach Jahren (in der Regel 12 bis 16 Jahre) der Vermögensstand Ihrem aufgewendeten Kapital entspricht, bleiben Ihnen hier von Beginn an 100 % Ihres gesparten Geldes zuzüglich der Zinsen erhalten.

Vorteile Ihrer betrieblichen Altersversorgung mittels PA-VARIO®:

1. hoch rentabel
2. absolut kostenfrei
3. sofortiger Vermögensaufbau
4. keine Kapitalverluste durch Provisionen
5. keine Prognosen, fixe garantierte Leistungen
6. höchste Flexibilität
7. laufende Beiträge möglich
8. eimalige Beiträge möglich
9. keine Sparzwänge
10. gesetzliche Absicherung
11. höchste staatliche Förderung
12. keine Verluste bei Beitragseinstellung
13. keine Verluste bei Arbeitsplatzwechsel
14. höchste Transparenz
15. keine Kapitalmarktrisiken
16. echter Aufbau einer Altersversorgung ab erstem Beitrag
17. Kapitalleistungen und Rentenleistungen möglich
18. gesichertes Kapital auch bei Langzeitarbeitslosigkeit (Hartz IV)

ABLAUFSCHEMA FÜR DEN MITARBEITER

1. Mitarbeiter verzichtet laufend oder einmalig (z. B. ganz oder teilweise auf Überstundenvergütung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, etc.,) auf Bruttoentgelt.
2. Mitarbeiter erhält im Gegenzug eine Versorgungszusage errechnet aus: Bruttoentgeltverzicht zuzüglich mit dem Arbeitgeber vereinbarten Zinsen bis zur Fälligkeit.
3. Finanzamt verzichtet bis zur Fälligkeit auf die Lohnsteuer.
4. Versorgungszusage unterliegt ab Beginn dem gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG.
5. Auszahlung der Versorgungszusage durch den PAVK e.V.
6. Besteuerung der Leistung nach § 19 oder 34 EStG bei Zufluss.

MUSTER

Vergütungsabrede (Muster)

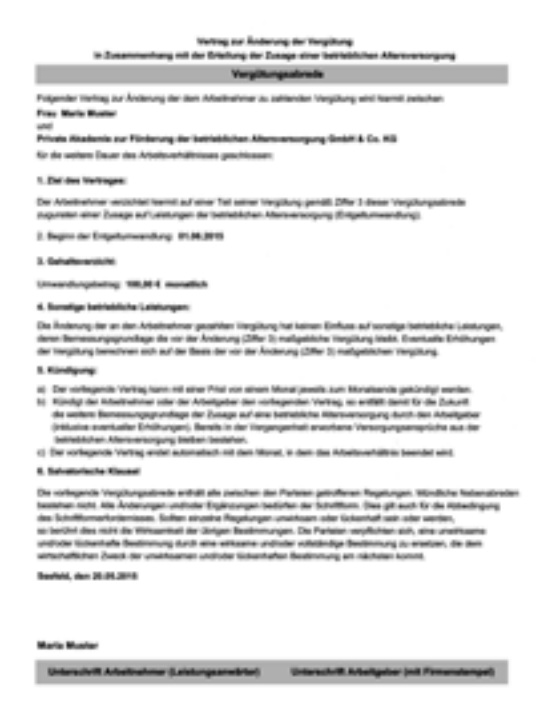

Vertrag zur Änderung der Vergütung
in Zusammenhang mit der Erteilung der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

Vergütungsabrede

Folgender Vertrag zur Änderung der dem Arbeitnehmer zu zahlenden Vergütung wird heute zwischen

Frau Maria Muster
und
Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH & Co. KG

für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses geschlossen:

1. Ziel des Vertrages:

Der Arbeitnehmer verzichtet hiermit auf einen Teil seiner Vergütung gemäß Ziffer 3 dieser Vergütungsabrede zugunsten einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung).

2. Beginn der Entgeltumwandlung: **01.06.2015**

3. Gehaltsverzicht:

Umwandlungsbetrag: **100,00 € monatlich**

4. Sonstige betriebliche Leistungen:

Die Änderung der an den Arbeitnehmer gezahlten Vergütung hat keinen Einfluss auf sonstige betriebliche Leistungen, deren Bemessungsgrundlage die vor der Änderung (Ziffer 3) maßgebliche Vergütung bleibt. Eventuelle Erhöhungen der Vergütung berechnen sich auf der Basis der vor der Änderung (Ziffer 3) maßgeblichen Vergütung.

5. Kündigung:

a) Der vorliegende Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
b) Kündigt der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber den vorliegenden Vertrag, so entfällt damit für die Zukunft die weitere Bemessungsgrundlage der Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber (inklusive eventueller Erhöhungen). Bereits in der Vergangenheit erworbene Versorgungsansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung bleiben bestehen.
c) Der vorliegende Vertrag endet automatisch mit dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird.

6. Salvatorische Klausel

Die vorliegende Vergütungsabrede enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und/oder vollständige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Seefeld, den 20.05.2015

Maria Muster

Unterschrift Arbeitnehmer (Leistungsanwärter) **Unterschrift Arbeitgeber (mit Firmenstempel)**

Antrag (Muster)

ANTRAG

ZUR EINRICHTUNG EINER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG ÜBER DEN PAVK e. V.:

ANTRAGSTELLER (Arbeitgeber):

Firma: Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH & Co. KG
Straße: Schloßhof 4
PLZ/Ort: 60329 Seefeld
Ansprechpartner:
Telefon:
Die Gebühren werden dem Antragsteller (Arbeitgeber) gesondert in Rechnung gestellt

LEISTUNGSANWÄRTER (Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person):

Name: Frau Muster Vorname: Maria
Straße: Sonnenstraße 1
PLZ/Ort: 12345 Musterhausen
Geburtsdatum: 27.07.1985
Datum Firmeneintritt: 01.06.2015

ANGABEN ZUM ARBEITNEHMER-STATUS:

☐ Angehöriger des Unternehmens/Gesellschafters
☐ Geschäftsführer mit Beteiligung bzw. beherrschender GGF
☑ Arbeitnehmer ohne eines der vorgenannten Merkmale

1. VEREINBARUNG ZWISCHEN ARBEITGEBER UND PAVK e. V.:

Leistungsplan:
Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des Leistungsplan Nr. 21 in seiner zum Zeitpunkt der Aufnahme als Leistungsanwärter des PAVK e. V. jeweils gültigen und dem Arbeitgeber auszuhändigenden Fassung.

Versorgungszusage (Muster)

VERSORGUNGSZUSAGE DES ARBEITGEBERS AN DEN ARBEITNEHMER:

Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer eine Zusage auf eine Versorgungsleistung bei Erreichen der Rentenaltersgrenze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Hierbei handelt es sich um eine Leistungszusage. Für die Versorgungszusage gelten die Bestimmungen der Satzung und des Leistungsplans 21 des PAVK e. V. sowie die vom PAVK e. V. an den Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszuhändigende Anwartschaftsbestätigung, aus der sich auch Höhe und Umfang der Leistungszusage ergeben. Dabei werden die Rahmendaten wie folgt festgelegt:

Anwartschaftsbeginn: **01.06.2015**

Gehaltsverzicht: Dieser Versorgungszusage liegt ein Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers entsprechend der Vergütungsabrede vom 20.05.2015 zu Grunde.

Umwandlungsbetrag des Arbeitnehmers:
Beitrag in Höhe von 100,00 € / monatlich
solange die Vergütungsabrede besteht.

Die Versorgungszusage errechnet sich wie folgt:

Entgeltumwandlungsbestandteile, zuzüglich der eventuellen zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge, verzinst mit einem fest vereinbarten Zinssatz gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Versorgungsordnung bzw. Betriebsvereinbarung über die im Unternehmen bis zur Altersgrenze noch möglichen Restarbeitszeit.

Die Anwartschaft ist bei vorzeitigem Ausscheiden gemäß den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes unverfallbar. Die Höhe des Anspruchs bei vorzeitigem Ausscheiden ergibt sich aus § 2 Abs. 5 a BetrAVG. Sofern sich die maßgebenden Verhältnisse entscheidend ändern, insbesondere wenn die Ansprüche des Mitarbeiters auf Lohn- bzw. Gehaltszahlung zeitweise ruhen, ist eine entsprechende Anpassung der zugesagten Leistungen vorzunehmen.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erklären durch Unterzeichnung ihr Einverständnis mit den Angaben dieses Antrags und erhalten jeweils ein Exemplar ausgehändigt. Der Antrag gilt von dem PAVK e. V. als angenommen mit dem Tage der Zusendung der gegengezeichneten Anwartschaftsbestätigungen an den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer.

Seefeld, den 20.05.2015

Maria Muster

Unterschrift Arbeitnehmer (Leistungsanwärter) **Unterschrift Arbeitgeber (mit Firmenstempel)**

Anwartschaftsbestätigung (Muster)

Anwartschaftsbestätigung zum Stand vom:
01.06.2015
Lfd.Nr. 1

Trägerunternehmen:
Firma: Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH & Co. KG
Straße: Schloßhof 4
Ort: 60329 Seefeld
Leistungsplan: 21
Aktennummer: 6/00-145-15/1
Tarif: PA-VARIO

Leistungsanwärter:
Name: Musten, Maria
Geburtsdatum: 27.07.1985
Firmeneintritt: 01.06.2015

Zusage:
Beginn: 01.06.2015
Endalter erreicht am: 01.06.2052
Umwandlungsbetrag: 100,00 €

Zahlungsweise: monatlich

Kapitalleistung: 101.913,04 €

PAVK

ALTERSVERSORGUNG – WARUM?

Warum ist zusätzliche Vorsorge dringend notwendig?

Weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch 42 % bis 47 % der letzten Nettobezüge betragen wird.

Wie kann am sinnvollsten vorgesorgt werden?

Indem man nicht aus dem Nettogehalt spart, sondern unter staatlich geförderter Mithilfe des Arbeitgebers aus dem Bruttogehalt (Entgeltumwandlung!)! Pro 100 € kann man netto nur ca. 50 € ansparen, über Entgeltumwandlung jedoch die vollen 100 €.

In welcher Weise kann ich Entgelt umwandeln?

Es besteht die Möglichkeit, sowohl laufende Gehaltsbestandteile monatlich oder jährlich, als auch regelmäßige Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, sonstige Sonderzahlungen oder ähnliches!), einmalig oder wiederholt umzuwandeln.

Wieviel darf ich höchstens umwandeln?

Mit Zustimmung des Arbeitgebers darf grundsätzlich auch mehr als der gesetzliche Anspruch in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt werden.

Allerdings darf die Umwandlung der Höhe nach nicht unangemessen sein. Die Leistungen aus einer eventuell bereits vom Unternehmen finanzierten betrieblichen Altersversorgung dürfen zusammen mit der zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der aktuellen Bezüge des Mitarbeiters abzüglich der vom Mitarbeiter umgewandelten Entgeltbestandteile nicht überschreiten.

Ist meine Entgeltumwandlung insolvenzgeschützt?

Die Entgeltumwandlung ist ab Beginn unverfallbar und durch den Pensionssicherungsverein (PSVaG) von Anfang an in Höhe Ihres Rechtsanspruches auf Entgeltumwandlung gegen eine mögliche Insolvenz Ihres Arbeitgebers geschützt.

Wie wird das Versorgungskapital besteuert?

Nachdem die Umwandlungsbeiträge und die Ansparung des Versorgungskapitals steuerfrei sind, muss erst die Auszahlung des Versorgungskapitals versteuert werden. Hierbei kommt jedoch nach derzeitiger Rechtslage eine ermäßigte Besteuerung zum Tragen.

Was kann ich tun, wenn ich bereits eine bestehende Direktversicherung oder etwas ähnliches habe?

Hat der Vertrag noch eine Laufzeit von weniger als 5 Jahren, sollte der Vertrag fortgeführt werden, da ansonsten die bald fällig werdenden Schlussüberschüsse verloren gehen.

In allen anderen Fällen empfiehlt sich eine Überprüfung des Vertrages und ein Vergleich mit dem PA-VARIO®.

IHRE ENTGELTUMWANDLUNG MITTELS PA-VARIO® WAS IST, WENN … ?

… Sie Interesse an einer Entgeltumwandlung mittels PA-VARIO® gefunden haben ?

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und lassen sich kostenlos und unverbindlich ein Angebot rechnen.

Benötigte Unterlagen: Datenerfassungsbogen

… Sie sich für eine Entgeltumwandlung mittels PA-VARIO® entschieden haben?

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, ab wann Sie auf einen Teil Ihres Gehaltes zugunsten einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung verzichten wollen.

Ihr Arbeitgeber stellt dann den entsprechenden Antrag bei der Unterstützungskasse und Sie erhalten eine Anwartschaftsbestätigung, aus der Ihre Versorgungsleistung hervorgeht.

Benötigte Unterlagen: Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Sie Ihre laufende Entgeltumwandlung reduzieren wollen?

Das bisher angesparte Kapital bleibt in vollem Umfang erhalten und verzinst sich bis zum Erreichen der Altersgrenze weiter. Sie erhalten eine Folgeanwartschaftsbestätigung, aus der Ihre neue Versorgungsleistung hervorgeht. Für den neuen, reduzierten Beitrag erhalten Sie eine weitere Anwartschaftsbestätigung auf Basis des reduzierten Beitrages.

Benötigte Unterlagen: Neue Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Sie Ihre laufende Entgeltumwandlung erhöhen wollen?

Der bisherige Vertrag läuft unverändert weiter. Sie erhalten für den neuen, erhöhten Beitrag eine weitere Versorgungszusage und Anwartschaftsbestätigung auf Basis des zusätzlichen Beitrages.

Benötigte Unterlagen: Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Sie Ihre laufende Entgeltumwandlung einstellen wollen?

Das bisher angesparte Kapital bleibt in vollem Umfang erhalten und verzinst sich bis zum Erreichen der Altersgrenze weiter. Sie erhalten für den bisherigen Vertrag eine neue Anwartschaftsbestätigung.

Benötigte Unterlagen: Bestandsveränderungsmeldung durch Ihren Arbeitgeber

… Sie Ihre laufende Entgeltumwandlung unterbrechen wollen?

Das bisher angesparte Kapital bleibt in vollem Umfang erhalten und verzinst sich bis zum Erreichen der Altersgrenze weiter. Sie erhalten für den beitragsfrei gestellten Vertrag eine neue Anwartschaftsbestätigung.

Nach Wiederaufnahme der Entgeltumwandlung wird auf Basis des dann umgewandelten Betrages eine neue Versorgungszusage erteilt und eine weitere Anwartschaftsbestätigung erstellt.

Benötigte Unterlagen: Bestandsveränderungsmeldung durch Ihren Arbeitgeber, Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Sie Sonderzahlungen zuzüglich oder anstatt laufender Entgeltumwandlung leisten wollen?

Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers möglich. Sie erhalten dann für jede Umwandlung immer eine weitere Versorgungszusage und Anwartschaftsbestätigung auf Basis des zusätzlichen Beitrages.

Benötigte Unterlagen: Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Sie vor Renteneintritt aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden?

Das bisher angesparte Kapital bleibt in vollem Umfang erhalten und verzinst sich bis zum Erreichen der Altersgrenze weiter. Sie erhalten für den bisherigen Vertrag eine neue Anwartschaftsbestätigung.

Benötigte Unterlagen: Bestandsveränderungsmeldung durch Ihren Arbeitgeber. Mitteilung über Arbeitgeberwechsel, siehe nächsten Punkt.

… Sie Ihre Entgeltumwandlung bei einem neuen Arbeitgeber weiterführen wollen?

Dies ist dann möglich, wenn Ihr neuer Arbeitgeber zustimmt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Sie erhalten eine weitere Versorgungszusage und Anwartschaftsbestätigung über den neuen Arbeitgeber.

Benötigte Unterlagen: Vergütungsabrede, Antrag LP 21

… Ihr Arbeitgeber oder ehemaliger Arbeitgeber insolvent wird?

Das bisher angesparte Kapital bleibt im Rahmen des gesetzlichen Rechtsanspruches erhalten. Ihr Kapital ist gesetzlich durch den Pensionssicherungsverein (PSVaG) geschützt.

… der Todesfall vor Leistungsbeginn eintritt?

Bis zum Todeszeitpunkt erworbenes Vermögen wird an Ihre gesetzlichen Hinterbliebenen (gemäß § 2 KStDV) ausgezahlt.

Benötigte Unterlagen: Letzte Anwartschaftsbestätigung(en), Steuer-ID-Nummer, Kopie Sterbeurkunde, Bankverbindung für die Leistungsauszahlung

… Sie arbeitslos werden?

Das bisher angesparte Kapital bleibt in vollem Umfang erhalten und verzinst sich bis zur Fälligkeit weiter. Sie erhalten für den bisherigen Vertrag eine neue Anwartschaftsbestätigung, in der die genaue Summe bei Fälligkeit für die bisherigen Beträge dokumentiert ist.

Benötigte Unterlagen: Bestandsveränderungsmeldung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber

… Sie in den Ruhestand gehen?

Nach Vorlage Ihrer Anwartschaftsbestätigung(en) erhalten Sie Ihr Versorgungskapital ausbezahlt. Der früheste Bezugszeitpunkt ist gesetzlich das 62. Lebensjahr.

Benötigte Unterlagen: Letzte Anwartschaftsbestätigung(en), Steuer-ID-Nummer, Kopie Rentenbescheid, Angabe der Krankenkasse, Bankverbindung für die Leistungsauszahlung

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig davon, ob Ihr Vertrag mittels Einmalbeträgen oder laufenden Beträgen bespart wird/wurde bzw. Ihr Vertrag bis zum Versorgungseintritt unverändert, erhöht, ermäßigt, zeitweise unterbrochen oder beitragsfrei geführt wurde, fallen bei Ihnen im Regelfall keine Kosten an. Das angesparte Versorgungskapital bleibt Ihnen inklusive Zins erhalten. Damit ist Ihr Versorgungskapital auf einzigartige Weise vor Verlusten gesichert. Jede Leistung von Ihnen und jede Veränderung wird einzeln dokumentiert. Dadurch erhalten Sie eine absolute Kontrolle und Transparenz über Ihre betriebliche Altersversorgung. Sie erhalten grundsätzlich immer einen klaren, garantierten Wert ohne unsichere Prognose.

Wenn Sie jetzt Rat und Hilfe benötigen

Jeder Arbeitgeber, mit dem Sie eine betriebliche Altersversorgung mittels PA-VARIO® vereinbart haben, wird durch einen Berater betreut. An diesen können Sie Ihre Fragen und Wünsche jederzeit richten.
Sie können sich aber auch gerne an die

Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH & Co. KG
Schloßhof 4, 82229 Seefeld, kontakt@pa-bav.de

direkt wenden.
Informationen, die spezifisch Ihre persönlichen Daten oder Vermögensstände betreffen, können aus datenschutzrechtlichen Gründen und zu Ihrer Sicherheit nur auf schriftliche Anfrage und wiederum nur schriftlich beantwortet werden.

LEISTUNGSPLAN 21

PAVK – Private Akademie Versorgungskasse für mittelständische Unternehmen und freie Berufe e.V. (im folgenden PAVK genannt)

§ 1 LEISTUNGSARTEN

Nach Maßgabe dieses Leistungsplanes gewährt der PAVK folgende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung:

1. Kapital oder Rentenleistungen bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 4 Ziffer 1 und 2 des Leistungsplanes
2. Kapitalleistung an Hinterbliebene gemäß § 4 Ziffer 3 des Leistungsplanes
3. Leistung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 4 Ziffer 4 des Leistungsplanes

Leistungen werden ausschließlich an die in § 2 Ziffer 2 genannten Leistungsempfänger gezahlt.

§ 2 LEISTUNGSANWÄRTER / LEISTUNGSEMPFÄNGER

1. Leistungsanwärter sind Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer der Trägerunternehmen sowie sonstige Personen, die zu den Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3a KStG), wenn diese gemäß den Bestimmungen nach § 3 des Leistungsplanes in den Kreis der Begünstigten des PAVK aufgenommen wurden.

2. Leistungsempfänger sind Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer der Trägerunternehmen sowie sonstige Personen, die zu den Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3a KStG). Bei Tod des Arbeitnehmers sind die in §§ 2 und 3 KStDV Genannten versorgungsberechtigt.

§ 3 AUFNAHME IN DEN KREIS DER BEGÜNSTIGTEN

1. Die Aufnahme eines oder mehrerer Arbeitnehmer in den Kreis der Begünstigten ist vom Trägerunternehmen schriftlich bei dem PAVK zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß dem Leistungsanwärter vom Trägerunternehmen eine schriftliche Versorgungszusage erteilt wurde.

2. Die Aufnahme in den PAVK erfolgt zum Ersten eines Monats. Die Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand oder durch Aushändigung einer Anwartschaftsbestätigung an das Trägerunternehmen wirksam.

§ 4 LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Leistungsanwärter gewährt der PAVK Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Kapital- oder Rentenleistung bei Erreichen der Altersgrenze:

Leistungsanwärter erhalten bei Erreichen der gesetzlichen Rentenaltersrente eine Kapitalleistung oder eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertäquivalente Rente.

Das Trägerunternehmen bestimmt das Lebensalter, in dem der Kapitalbetrag oder die Rente an den jeweiligen Leistungsanwärter von dem PAVK geleistet werden soll (Pensionsalter gemäß Versorgungszusage). Das Trägerunternehmen beantragt bei dem PAVK zum Zeitpunkt der Aufnahme des Leistungsanwärters in den Kreis der Begünstigten die Festsetzung der Altersgrenze.

2. Kapital- oder Rentenleistung vor Erreichen der gesetzlichen Rentenaltersgrenze bei Inanspruchnahme des (vorgezogenen) Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheidet der Leistungsanwärter wegen Inanspruchnahme des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Trägerunternehmen aus, wird ihm die Kapital- oder Rentenleistung auf sein Verlangen vorzeitig ausgezahlt.

3. Kapitalleistung an Hinterbliebene

Bei Tod eines Leistungsanwärters vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens nach Vollendung des 1. Monats nach Beginn der Anwartschaft, wird eine Kapitalleistung gewährt (Todesfallkapital). Eine Kapitalleistung an Hinterbliebene wird nicht gewährt, wenn der PAVK bereits ein Erlebensfallkapital an den Leistungsempfänger gezahlt hat.

4. Leistungen bei Berufsunfähigkeit (nur wenn in der Anwartschaftsbestätigung ausgewiesen)

a) Sofern die Invaliditätsleistung in der Anwartschaftsbestätigung bestätigt worden ist und die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die in § 3 genannten Leistungsvoraussetzungen, erfüllt sind, erhalten die Versorgungsberechtigten, die vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Trägerunternehmen ausscheiden und nachweisen, daß sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens berufs- oder erwerbsunfähig sind, für die Dauer der Invalidität eine Invalidenleistung.

b) Die Bedingungen für den Nachweis und die Voraussetzungen der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit entsprechen den Bedingungen jener Versicherung, bei der die Versorgungskasse die Berufsunfähigkeitsleistung nach Angabe in der Anwartschaftsbestätigung rückversichert hat.

c) Von jeder Änderung der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger hat der Versorgungsberechtigte die Versorgungskasse in Kenntnis zu setzen.

d) Ein Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsleistung besteht nicht, wenn der Versorgungsberechtigte die Invalidität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn er bereits beim Eintritt in das Trägerunternehmen berufs- oder erwerbsunfähig war.

e) Endet die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit vorzeitig, ohne daß das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen fortgesetzt wird, so bleibt eine Anwartschaft auf eine Alters- und Hinterbliebenenleistung analog den Bestimmungen des § 5 dieses Leistungsplanes bestehen.

§ 5 HÖHE DER KAPITAL- ODER RENTENLEISTUNGEN

1. Anwartschaftsbestätigung

Über die Höhe und den Umfang der Leistungen erhält der Leistungsanwärter eine Anwartschaftsbestätigung. Bei Änderung der Leistungshöhe gemäß den Bestimmungen dieses Leistungsplans wird eine neue Anwartschaftsbestätigung ausgestellt. Es gilt die jeweils angepasste Anwartschaftsbestätigung in ihrer aktuellen Fassung und sie ist Grundlage für alle Ansprüche. Bei bereits laufenden Leistungen handelt es sich dann um eine Leistungsbestätigung, der jedoch die gleiche Bedeutung zukommt.

2. Höhe der Kapitalleistung bei Erreichen der Altersgrenze

a) Die Höhe der Alters-, Hinterbliebenenleistung und/oder Invaliditätsleistung wird zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse in einem Antragsformular oder einem Finanzierungsplan vereinbart und dem Versorgungsberechtigten als fester Betrag einer Kapitalleistung oder als lebenslang laufende Rente schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise des für die Errechnung der Leistung maßgeblichen Versorgungsbeitrages.

b) Wird der Versorgungsbeitrag für einen Leistungsempfänger nach dessen Aufnahme in den Kreis der Begünstigten angehoben oder verringert, setzt der PAVK die Höhe der Kapital- oder Rentenleistungen neu fest und händigt dem Leistungsempfänger eine neue Anwartschaftsbestätigung aus. Die vorstehenden Leistungen werden herabgesetzt, sofern der Versorgungsberechtigte die möglichen anrechnungsfähigen Versorgungszeiten nicht erreicht oder der Versorgungsbeitrag vermindert wird. Die Herabsetzung der Kapitalleistung wird dem Versorgungsberechtigten durch Aushändigung einer neuen Anwartschaftsbestätigung mitgeteilt.

c) In Abstimmung mit dem Leistungsanwärter und Trägerunternehmen kann der PAVK zum Fälligkeitstag der Kapitalleistung anstelle der Kapitalleistung eine lebenslange Rente gewähren, wenn dieses dem PAVK mindestens 6 Monate vorher vom Trägerunternehmen mitgeteilt wird. Die Kapitalleistung wird in diesem Fall zum Fälligkeitszeitpunkt in eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertäquivalente Rente gewandelt.

d) Ein Rechtsanspruch auf eine Umwandlung der Kapitalleistung in eine Rentenleistung besteht nicht.

3. Höhe der Leistung vor Erreichen der gesetzlichen Rentenaltersgrenze bei Inanspruchnahme des (vorgezogenen) Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheidet der Leistungsanwärter wegen Inanspruchnahme des (vorgezogenen) Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Trägerunternehmen aus, stehen im die bis dahin erreichten Leistungen zu. Die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Leistungen errechnen sich analog den Bestimmungen des § 2 Absatz 5a BetrAVG.

4. Höhe der Kapitalleistung an Hinterbliebene

Die Unterstützungskasse zahlt ein Todesfallkapital in Höhe der in der Anwartschaftsbestätigung festgesetzten Leistung an den/die Hinterbliebene(n), frühestens jedoch nach Vollendung des 1. Anwartschaftsmonats. Die Leistung des PAVK erstreckt sich maximal den in §§ 2 und 3 KStDV zulässigen Wert. Grundsätzlich ist die Leistung des PAVK jedoch auf die Höhe des erdienten Anspruchs begrenzt.

5. Leistungsgrenzen

Die Leistungen des PAVK sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 KStDV begrenzt. Dabei werden die Jahresrenten gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf den Grundlagen

eines Zinsfußes von 5,5% und den Richttafeln von Dr. K. Heubeck kapitalisiert.

6. Begriffsdefinitionen

Anrechnungsfähige Versorgungszeiten sind alle vollendeten Monate und Jahre, gerechnet ab dem Beginn der Aufnahme in den Kreis der Begünstigten bis zur Altersgrenze, für die der Leistungsanwärter vom Trägerunternehmen Arbeitsentgelt erhält. Zeiten in denen kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltszahlung besteht, sind nicht anrechnungsfähig.

§ 6 VORZEITIGES AUSSCHEIDEN

a) Scheidet der Leistungsanwärter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen aus, so behält der Leistungsanwärter eine Anwartschaft gemäß § 2 Absatz 5 a BetrAVG auf die Leistungen des PAVK.

b) Die Höhe der Anwartschaften auf Leistungen seitens des PAVK sind auf die Beträge begrenzt, die auf der Grundlage des dem Leistungsanwärter zuzurechnenden, segmentierten Anteil des Kassenvermögens nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ermittelt werden.

§ 7 ABFINDUNG VON VERSORGUNGSANWARSCHAFTEN

Eine Abfindung der Versorgungsanwartschaften ist nur unter Wahrung der gesetzlichen Regelung des § 3 BetrAVG möglich.

§ 8 VERSORGUNGSAUSGLEICH

Die Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen nach §§ 1587ff BGB kann zu einer Aufteilung der Versorgungsleistung führen. Der PAVK ist berechtigt, die durch die Teilung der Versorgungsleistung entstehenden Kosten dem Vertrag in angemessener Höhe zu belasten. Die Dokumentation der mittels Gerichtsbeschluss festgelegten Teilung erfolgt durch Ausstellung einer neuen Anwartschaftsbestätigung an die jeweils betroffenen Personen.

§ 9 AUSZAHLUNG DER RENTEN- ODER KAPITALLEISTUNG

Die Kapital- oder Rentenleistung wird bei Eintreten der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 4 des Leistungsplanes zur Zahlung fällig. In Abstimmung wird die Leistung an den Leistungsempfänger durch den PAVK oder das Trägerunternehmen ausbezahlt. Das Trägerunternehmen kann mit dem Leistungsanwärter vereinbaren, daß anstelle der Kapitalleistung die in § 5 Ziffer 2 Buchstabe c genannte Rentenleistung gezahlt wird. Diese Vereinbarung muß dem PAVK mindestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen. Im Falle der Rentenleistung wird die Rente von dem PAVK monatlich nachschüssig unter Einbehaltung etwaiger Lohnsteuern und Sozialabgaben ausbezahlt.

§ 10 LEISTUNGSVORBEHALTE

Der PAVK behält sich vor, die in diesem Leistungsplan beschriebenen Leistungen in folgenden Fällen abzuändern oder entfallen zu lassen:

a) Wenn das Trägerunternehmen die erforderlichen Zuwendungen dem PAVK nicht oder nicht mehr zur Verfügung stellt (§ 16 der Satzung des PAVK).

b) Wenn hierdurch gegen die Vorschriften zur Steuerfreiheit des PAVK verstoßen werden würde. Insbesondere werden keine Leistungen gewährt, die die für eine Unterstützungskasse maßgebenden Höchstbeträge (vgl. § 3 Nr.3 i.V.m. § 2 KStDV) überschreiten und/oder die eine einseitige Bevorzugung des Unternehmers, Gesellschafters oder deren/dessen Angehörige bewirken würden.

§ 11 RECHTSANSPRUCH

Leistungsanwärter bzw.-empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des PAVK. Es besteht gem. der ständigen Rechtssprechung des BAG nur dann ein sogenannter faktischer Anspruch auf die zugesagten Leistungen, wenn der PAVK durch das Trägerunternehmen in die finanzielle Lage versetzt wurde, die bestehende Leistungsverpflichtung zu erfüllen.

§ 12 ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG ODER BELEIHUNG

Leistungen des PAVK können vom Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger weder abgetreten, noch verpfändet oder beliehen werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Verpfändungen oder Beleihungen, sind dem PAVK und dem Trägerunternehmen gegenüber unwirksam.

§ 13 VERPFLICHTUNG DER LEISTUNGSANWÄRTER BZW.-EMPFÄNGER

Der Leistungsanwärter bzw.-empfänger ist verpflichtet, dem PAVK alle Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Berechtigung sowie zur Berechnung seines Versorgungsanspruches notwendig sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Bescheide über die Bewilligung oder Änderung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von öffentlich rechtlichen Versorgungsträgern vorzulegen.

§ 14 LEISTUNGSAUFBAU UND PFLICHTEN DER VERSORGUNGSKASSE

1. Der PAVK legt sein Kapital in Abstimmung mit dem Trägerunternehmen, dem Vorstand und dem Beirat ausschließlich beim Trägerunternehmen oder im geregelten Kapitalmarkt z. B. Investmentfonds, Rentenfonds, Bundesschatzbriefe etc. an.

2. Eine Haftung für den Wertzuwachs des Kapitals ist ausgeschlossen. Die Haftung des PAVK beschränkt sich auf die ordentliche Verwaltung der Anlagepapiere und auf die Abführung der Beiträge in die Anlage, die der PAVK aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens finanziert.

3. Der PAVK verpflichtet sich, das Vermögen pro Trägerunternehmen und pro Versorgungsberechtigten, welches aus den zugewendeten Mittel einschließlich der darauf erwirtschafteten Erträge besteht, zu segmentieren und ausschließlich für die Altersversorgung bzw. für Leistungen in der Not des Versorgungsberechtigten zu verwenden.

4. Die Versorgungskasse übernimmt die Verpflichtungen des Trägerunternehmens nur insoweit, wie das Trägerunternehmen die Leistungsfähigkeit der Kasse sicherstellt. Besteht aufgrund unzureichender Zuwendung eine Unterdeckung zwischen der Höhe unverfallbarer Ansprüche bzw. fälliger Leistungen und den vorhandenen Kassenmittel, so hat das Trägerunternehmen für diese Differenz einzustehen.

§ 15 SCHLUSSVORSCHRIFTEN UND SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Ergänzend finden die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anwendung.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Leistungsplanes unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Dieser Leistungsplan tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Innovationspreis Urkunde

URKUNDE

Innovationspreis der deutschen Wirtschaft 2011
ERSTER INNOVATIONSPREIS DER WELT®

Schirmherrin: Dr. Annette Schavan,
Bundesministerin für Forschung und Entwicklung

Der **Wirtschaftsclub Rhein-Main** e.V., Frankfurt vergibt mit Unterstützung des **Stifterkonsortiums:** A.T. Kearney GmbH, b+p Beratung & Personal, Deutsche Post DHL, Lodestone Management Consultants GmbH, Messe Frankfurt GmbH sowie dem **Hauptmedienpartner** Frankfurter Allgemeine Zeitung den **Innovationspreis der deutschen Wirtschaft, Erster Innovationspreis der Welt®** um die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken.

Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH

Das Unternehmen wird für seine vom Organisationsausschuss akzeptierte Einreichung als Teilnehmer des Innovationspreises der deutschen Wirtschaft **2011** ausgezeichnet.

PA-VARIO®

Für Ihre Leistung und Ihr Engagement sprechen wir allen an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten Beteiligten Dank und große Anerkennung aus.
Frankfurt am Main, im Dezember 2011

Dr. Annette Schavan
Bundesministerin für Forschung u. Entwicklung
Schirmherrin des Preises

Dr. Ernst Gloede
Präsident
WIRTSCHAFTSCLUB RHEIN – MAIN E.V.

Tobias Trevisan
Sprecher der Geschäftsführung
Hauptmedienpartner

Markenurkunde

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

URKUNDE

über die Eintragung der Marke

Nr. 307 54 034

PA-Vario

Markeninhaberin:
Private Akademie zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung GmbH,
82229 Seefeld, DE

Tag der Anmeldung: 17.08.2007 **Tag der Eintragung:** 30.10.2007

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

Schloß Seefeld
Schloßhof 4, 82229 Seefeld

www.pa-bav.de

Private Akademie zur Förderung
der betrieblichen Altersversorgung
GmbH & Co. KG

Tel 08152 / 983 0
Fax 08152 / 983 111
Mail kontakt@pa-bav.de

GVA Gesellschaft zur Verwaltung von
betrieblichen Altersversorgungs-
einrichtungen mbH & Co. KG

Tel 08152 / 989 880
Fax 08152 / 989 882 22
Mail gva@pa-bav.de